

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1965</b>	<b>Nummer 103</b>
---------------------	--	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	4. 8. 1965	VwVO d. Innenministers Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1090
203016	4. 8. 1965	VwVO d. Innenministers Dritte Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1093

203016

## I.

**Zweite Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-  
bahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den  
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 4. 8. 1965 — III A 4 1991 65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2e30 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (MBI. NW. S. 479), geändert durch die Verwaltungsverordnung v. 16. 10. 1963 (MBI. NW. S. 1784) — SMBI. NW. 203016 —, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 30., als Schwerbeschädigte oder als Inhaber eines Zulassungsscheines nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Bundespolizeibeamtengesetz das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. In § 7 Abs. 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtschein“ eingefügt.

3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Während des Vorbereitungsdienstes hat er der Ausbildungsbehörde eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 120 Anschlägen und 80 Silben pro Minute nachzuweisen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 wird „Buchst. a) und b)“ durch „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.

6. Als § 25 a wird eingefügt:

**§ 25 a**

**Lehrabschlußprüfung**

(1) Die Lehrzeit schließt mit einer Prüfung ab. Die §§ 34, 35 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6, 36 Abs. 1, 37, 38 Abs. 1, 39 bis 42, 44 und 45 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Besuchs der Verwaltungs- und Sparkassenschule (§ 35 Abs. 3 Satz 2) der Besuch der Berufsschule und an die Stelle der Arbeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 der Aufsatz nach § 25 a Abs. 2 Buchstabe a) tritt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über eine allgemeine oder fachliche Aufgabe (2 Stunden),  
b) zwei Arbeiten aus der Verwaltungskunde (je 2 Stunden),  
c) eine Rechenarbeit (1 Stunde).

(3) Besteht der Verwaltungslehrling die Prüfung, so erhält er eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 a.

(4) Wird der Verwaltungslehrling nach abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Vorbereitungsdienst übernommen, so ist er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum (zur) Assistentenwärter(in) mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz zu ernennen.

Anlage 6 a

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie

a) mindestens die in § 18 Abs. 1 geforderte Vorbildung besitzen,

b) nach dem 16. Lebensjahr an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 8) eine dreijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln,

c) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst bestanden haben und

d) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

Auf die Dienstzeit im Angestelltenverhältnis können Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst außerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern sie für die Ausbildung des Angestellten förderlich sind. Die Entscheidung trifft auf Antrag die Ausbildungsbehörde.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung, ob ein Angestellter in den mittleren nichttechnischen Dienst übernommen werden soll, trifft der Dienstherr vor Beginn der Dienstzeit nach Absatz 1 Buchstabe b).

8. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Nach erfolgreichem Verlauf“ durch die Worte „Am Ende“ ersetzt.

9. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jedes ordentliche Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Stellvertreter für eine Prüfung ist der Schulvorsteher an eine Reihenfolge nicht gebunden.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Die Berufung zum ordentlichen Mitglied oder zum Stellvertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, wegfallen sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Schulvorsteher für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsteilnehmern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Regierungspräsidenten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwollen und sich durch Fragen an der mündlichen Prüfung zu beteiligen.

(5) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

(6) Der Schulvorsteher setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest, veranlaßt die Ladung der Prüflinge und benachrichtigt die Dienstherren und den Regierungspräsidenten.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Studienleiter zu übersenden.

13. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.

14. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Assistentanwärtern, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, endet das Beam-

tenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 19 Abs. 3 LVO).

15. § 48 Abs. 3 wird gestrichen.

16. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die beigefügte Anlage 6 a angefügt.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO mD-Gem“.

(Bezeichnung der Verwaltungs- und Sparkassenschule)

**Bescheinigung**

Der Verwaltungslehrling .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBI. NW. 203016) nach Ableistung der Verwaltungslehre vorgeschriebene Prüfung mit dem Gesamtergebnis .....

bestanden.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Studienleiter

(Siegel)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

203016

**Dritte Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-  
bahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in  
den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 4. 8. 1965 —  
III A 4 — 1991/65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2030 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (MBL. NW. S. 497), zuletzt geändert durch die Verwaltungsverordnung v. 16. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1784) — SMBL. NW. 2030/16 —, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 30., als Schwerbeschädigte oder als Inhaber eines Zulassungsscheines nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Bundespolizeibeamtengesetz das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. In § 7 Abs. 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtschein“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Zeiten eines förderlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule und“ gestrichen.

4. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Während des Vorbereitungsdienstes hat er der Ausbildungsbehörde eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 120 Anschlägen und 80 Silben pro Minute nachzuweisen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

5. In § 21 wird als Absatz 4 angefügt:

(4) Das Verwaltungspraktikum kann von der Ausbildungsbehörde verlängert werden, wenn der Verwaltungspraktikant noch nicht genügend vorbereitet ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz „(je 1½ Stunden)“ durch „(je 2 Stunden)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(1 Stunde)“ durch „(1½ Stunden)“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Hat ein Verwaltungspraktikant die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an einem vorbereitenden Lehrgang einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, daß der Verwaltungspraktikant den Lehrgang nur für eine bestimmte Dauer wiederholen muß. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Besteht der Verwaltungspraktikant die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, so ist er zu entlassen. Er kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes eingestellt oder in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, sofern seine Leistungen dies rechtfertigen.

nis übernommen werden, sofern seine Leistungen dies rechtfertigen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können im Rahmen des § 7 Abs. 1 zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

a) eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt haben und

b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind.

Beamte des mittleren Dienstes, die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis (§ 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961) abgelebt haben, können abweichend von Satz 1 Buchstabe a) bereits nach einer Dienstzeit von zwei Jahren zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

(2) Die Dienstzeit (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) rechnet von der Anstellung in einem Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes an. Sie kann bei Beamten, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden. Die Eignung (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) kann nur dann angenommen werden, wenn der Beamte

1. a) die Laufbahnprüfung mindestens mit „befriedigend“ bestanden oder  
b) nach einer mit „ausreichend“ bestandenen Laufbahnprüfung die Vorprüfung (§ 26 a) bestanden und

2. sich in den Dienstgeschäften des mittleren Dienstes überdurchschnittlich bewährt hat.

(3) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Dienstherr. Eine Abschrift der Entscheidung ist zu der Personalakte zu nehmen.

8. Als § 26 a wird eingefügt:

§ 26 a

Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung (§ 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b) kann frühestens drei Jahre nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst von dem Dienstherrn bei der zuständigen Verwaltungs- und Sparkassenschule beantragt werden. Dem Antrag ist eine eingehende Beurteilung über Führung und dienstliche Leistungen beizufügen.

(2) Die Vorprüfung wird ohne einen vorbereitenden Lehrgang durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie dient der Feststellung, ob der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes erworben hat. Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts VII der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 entsprechend mit folgenden Abweichungen:

1. In der schriftlichen Prüfung ist je eine Arbeit (3 Stunden) aus

a) der allgemeinen Verwaltungskunde oder dem Gemeindeverfassungsrecht und

b) dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen anzufertigen.

2. Die mündliche Prüfung soll für jede Prüfungsgruppe  $1\frac{1}{2}$  Stunden dauern und sich auf die Fächer Staatskunde, Allgemeine Verwaltungskunde und kommunales Verfassungsrecht erstrecken.
3. Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Dienstherrn mitgeteilt. Dieser unterrichtet den Prüfling.
4. Die Vorprüfung kann nicht wiederholt werden.
5. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - (1) Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie
      - a) mindestens die in § 18 Abs. 1 geforderte Vorbildung besitzen,
      - b) nach dem 18. Lebensjahr an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 8) eine sechsjährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln,
      - c) die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben und
      - d) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
 

Auf die Dienstzeit im Angestelltenverhältnis können Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst außerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern sie für die Ausbildung des Angestellten förderlich sind. Die Entscheidung trifft auf Antrag die Ausbildungsbehörde.
  - c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

Die Entscheidung, ob ein Angestellter in den gehobenen nichttechnischen Dienst übernommen werden soll, trifft der Dienstherr vor Beginn der Dienstzeit nach Absatz 1 Buchstabe b).
7. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Nach erfolgreichem Verlauf“ durch die Worte „Am Ende“ ersetzt.
8. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

Für jedes ordentliche Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Stellvertreter für eine Prüfung ist der Schulvorsteher an eine Reihenfolge nicht gebunden.
  - b) Als Absatz 3 wird angefügt:
    - (3) Die Berufung zum ordentlichen Mitglied oder zum Stellvertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Schulvorsteher für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.
10. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
    - (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsteilern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Regierungspräsidenten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizu-
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
    - (5) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Studienleiter zu übersenden.
12. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.
13. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden und ist ihm die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes nicht zuerkannt worden, so darf er die Prüfung nach erneuter Teilnahme an dem vorbereitenden Lehrgang einmal wiederholen.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - (3) Bei Inspektoranwärtern, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 24 Abs. 3 LVO).
14. Als § 47a wird eingefügt:
 

§ 47 a  
Zuerkennung der Befähigung für  
die Laufbahn des mittleren Dienstes

Besteht der Prüfling die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihr als für den mittleren Dienst befähigt, so erkennt er ihm für den Fall, daß dieser innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer entsprechenden schriftlichen Antrag stellt, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu. Diese Zuerkennung steht einer mit „ausreichend“ bestandenen Laufbahnprüfung gleich. Dem Prüfling ist in diesem Fall ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 auszuhändigen.

Anla...
15. § 48 Abs. 4 wird gestrichen.
16. § 48a wird gestrichen.
17. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die beigefügte Anlage als Anlage 11 angefügt.

## Artikel II

(1) Für Beamte des mittleren Dienstes, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung nach den früheren Bestimmungen über die Wartezeit zum Aufstieg zugelassen worden sind, beträgt die Einführungszeit abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 zwei Jahre.

(2) Zur Vorprüfung kann nicht zugelassen werden, wer bereits nach früheren Bestimmungen an einer Vor- (Ergänzung-)prüfung teilgenommen hat.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO gD—Gem“.

## Artikel III

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(Bezeichnung der Verwaltungs- und Sparkassenschule)

**Zeugnis**

Der/Die .....  
geboren am ..... in .....

hat am .....

an der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBL.NW.203016) vorgeschriebenen Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst teilgenommen. Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den ..... 19.....

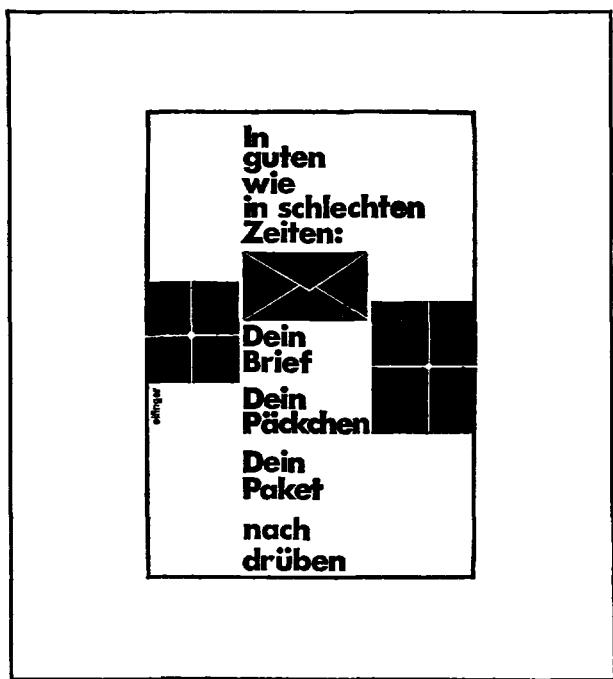
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Studienleiter

(Siegel)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)



## Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

### Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g		Bis je 300 g
Hartwurst	}	Schokoladewaren
Speck	zusammen	Bis je 250 g
Eierteigwaren	bis 1000 g	Kaffee
Traubenzucker		Kakao
Babynahrung		Milchpulver
Obst und Süßfrüchte		Käse
Bis je 500 g		Bis je 50 g
Margarine	}	Eipulver
Butter	zusammen	Tabakwaren
andere Fette	bis 1000 g	(höchstens 40 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garnen usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schalts, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
	Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

### Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handschuhe
Taschenmaniküren	Handtaschen
Über 5,— DM	Reisenecessaires
Aktentaschen, Kollegmappen	Taschenmaniküren
Brieftaschen	Lederhandschuhe
	Schuhe

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschenlöffler, Toilettenduft)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönnesmannfufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.